

RICHTLINIEN DER STADT DORMAGEN ZUR VERGABE VON FÖRDERGELDERN AUS DEM VERFÜGUNGSFONDS SOZIALE STADT DORMAGEN - HORREM

Beschluss des Rates der Stadt Dormagen vom 10.04.2014

- (1) Verfügungsfonds
- (2) Verantwortliche Stellen
- (3) Vergabegrundsätze
- (4) Verfahren
- (5) Geltungsdauer

Einleitung

Im Rahmen des Bund-Länder-Programms >Soziale Stadt - Investitionen im Quartier< stellen die Stadt Dormagen, der Bund und das Land NRW Fördergelder für die Quartiersarbeit vor Ort im Programmgebiet Dormagen - Horrem bereit.

Gemäß den Förderrichtlinien zur Stadterneuerung 2008 des Landes NRW soll hierzu ein Verfügungsfonds geschaffen werden, mit dem kleinteilige, nicht kommerzielle Aktivitäten und Maßnahmen gefördert werden können. Alle Bürgerinnen und Bürger, Organisationen, Institutionen und Vereine, die sich für ein attraktives Horrem engagieren wollen, können aus diesem Verfügungsfonds Fördergelder beantragen.

Über die Vergabe der Fördergelder aus diesem Verfügungsfonds ist auf Grundlage dieser Richtlinien zu entscheiden. Das *'Merkblatt zur Beantragung von Fördergeldern aus dem Verfügungsfonds Soziale Stadt Dormagen - Horrem'* und das *'Merkblatt zur Durchführung einer Maßnahme mit Fördergeldern aus dem Verfügungsfonds Soziale Stadt Dormagen - Horrem'* sind Bestandteil dieser Richtlinien.

(1) Verfügungsfonds

Die Höhe des Verfügungsfonds richtet sich nach der Zuweisung durch die Stadt Dormagen. Die Stadt Dormagen stellt Mittel, entsprechend der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit, jährlich zur Verfügung. Voraussetzung ist die anteilige 70%-ige Förderung durch Bund und Land NRW.

Der Verfügungsfonds ist auf insgesamt maximal 10.000,00 EURO pro Jahr begrenzt.

(2) Verantwortliche Stellen

Alle Anträge auf Fördergelder aus dem Verfügungsfonds werden durch einen Beirat beraten und entschieden. Der Beirat hat sieben Mitglieder. Der Beirat setzt sich zusammen aus zwei Vertretern der Stadtverwaltung (Bürgermeister und Mitglieder der Projektleitung), drei Vertretern der Initiative Horrem und zwei Mitgliedern des Rates der Stadt Dormagen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Beirates. Zuständige Prüfstelle ist die Stadt Dormagen.

Aufgabe des Beirates ist die eigenverantwortliche Vergabe von Fördergeldern aus dem Verfügungsfonds an Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen aus dem Programmgebiet Horrem nach Maßgabe dieser Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördergelder besteht nicht.

Der Beirat trifft sich mindestens zweimal pro Jahr und zwar jeweils zu Beginn eines Halbjahres.

(3) Vergabegrundsätze

Rein investive Maßnahmen sind nicht förderfähig. Mittel aus dem Verfügungsfonds sollen nicht die Regelfinanzierung von Maßnahmen und Projekten im Rahmen anderer Förderprogramme oder haushaltsmäßiger Einplanungen ersetzen (Subsidiaritätsprinzip).

Mit der Maßnahme darf nicht vorzeitig begonnen werden. Stichtag ist das jeweilige Datum der Bewilligung.

Fördergelder aus dem Verfügungsfonds werden nach Antrag (Merkblatt zur Beantragung von Fördergeldern aus dem Verfügungsfonds Soziale Stadt Dormagen - Horrem) an alle Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen bewilligt, die Aktivitäten und Maßnahmen im Programmgebiet durchführen.

Die Aktivitäten und Maßnahmen müssen einen Mehrwert für den Stadtteil erbringen, für die örtliche Bewohnerschaft wahrnehmbar sein und mindestens ein Kriterium laut 'Merkblatt zur Beantragung von Fördergeldern aus dem Verfügungsfonds Soziale Stadt Dormagen - Horrem' erfüllen. Von einer Bewilligung ausgeschlossen sind alle Aktivitäten und Maßnahmen, die gegen die guten Sitten oder geltendes Recht oder gegen die Bestimmungen des Landes NRW (Förderrichtlinien Stadterneuerung / Zuwendungsbescheid) verstoßen. Die Maßnahmen dürfen keine weiteren Kosten, insbesondere Folgekosten für die Stadt Dormagen, verursachen.

Zur Durchführung einer Maßnahme notwendige Verbrauchsgüter sind förderfähig. In begründeten Einzelfällen sind auch andere Güter/Gegenstände (Technische Ausrüstung / Mobilien usw.) förderfähig. Die Gegenstände müssen mindestens 3 Jahre zweckgebunden verwendet werden. Übersteigt der Wert dieser Gegenstände die Grenze von 300€ brutto, sind diese nach Beendigung der Maßnahme / Projektes an die Stadt Dormagen zurück zu geben.

Werden Mittel für Honorare von selbständigen Tätigkeiten verwendet, sind entsprechende Verträge abzuschließen. Der Stundensatz für Honorararbeiten ist auf 18€ nach oben begrenzt.

Die Projektleitung stellt sicher, dass die bewilligten Aktivitäten und Maßnahmen den Bestimmungen dieser Richtlinien entsprechen.

(4) Verfahren

Anträge auf Mittel aus dem Verfügungsfonds müssen in schriftlicher Form bei der Projektleitung der Stadt eingereicht werden. Antragsfristen sind der 30.6. und der 31.12 eines jeden Jahres. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auch außerhalb dieser Fristen bei der Projektleitung der Stadt eingereicht und vom Beirat entschieden werden. Der Beirat entscheidet über eine Mittelvergabe mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse des Beirates mit den dazugehörigen Begründungen sind zu protokollieren und der Projektleitung bei der Stadt Dormagen vorzulegen. Die Projektleitung prüft die Ordnungsmäßigkeit der Beschlüsse des Beirates über die Mittelvergabe aus diesem Verfügungsfonds. Bei Beanstandung werden die Mittel von der Stadt Dormagen nicht ausgezahlt und ein neuer Vergabebeschluss des Beirates notwendig.

Bewilligte Fördergelder werden durch die Stadt Dormagen grundsätzlich nach Vorlage von Einzelnachweisen/Belegen ausgezahlt. Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen die Mittel teilweise im Voraus bereit gestellt werden.

(5) Geltungsdauer

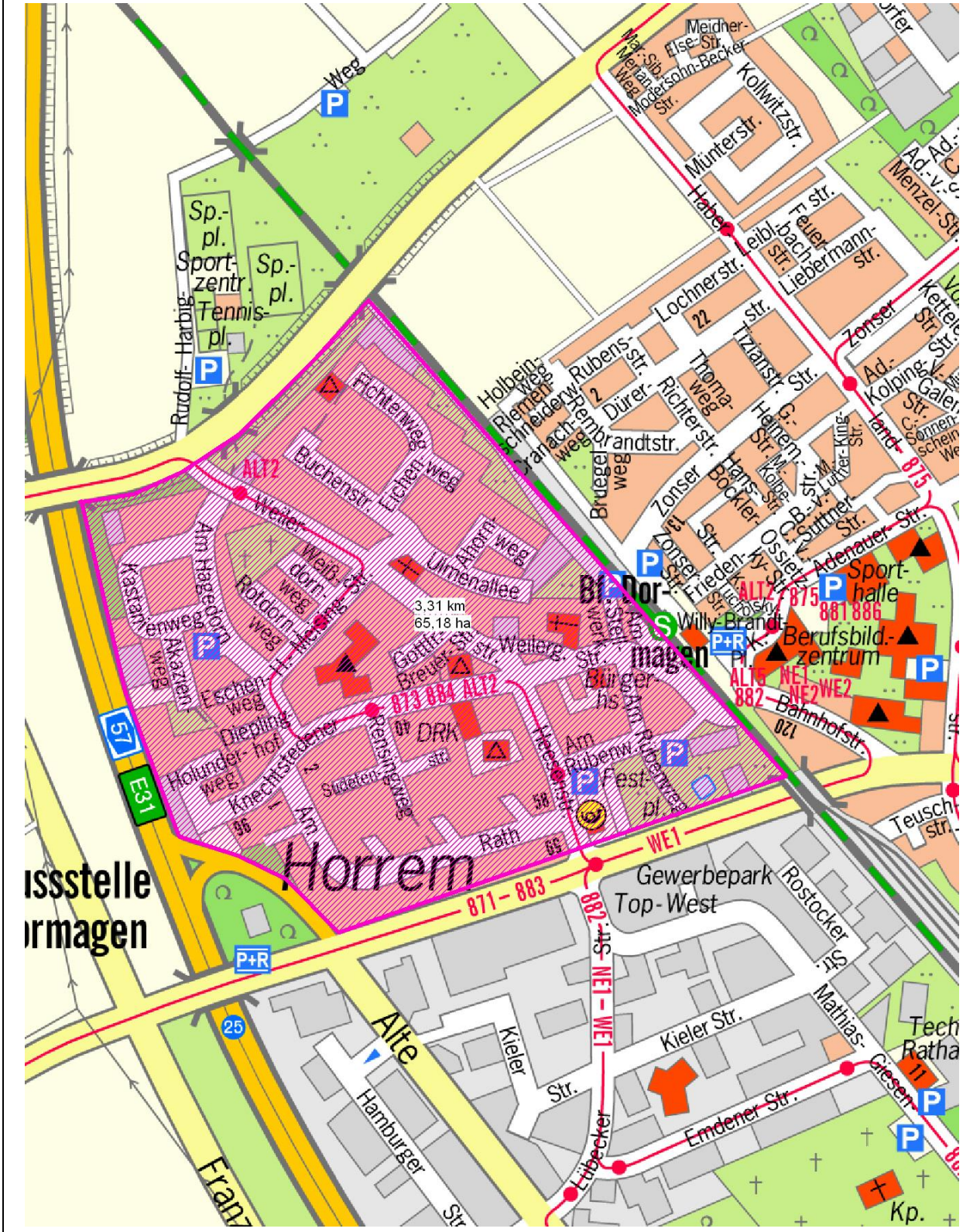
Diese Richtlinien treten am 01.05.2014 in Kraft und verlieren ihre Gültigkeit am 31.12.2018.

Anlage I: Karte Programmgebiet Soziale Stadt Dormagen - Horrem

Anlage II: Merkblatt zur Beantragung von Fördergeldern aus dem Verfügungsfonds Soziale Stadt Dormagen - Horrem

Anlage III: Merkblatt zur Durchführung einer Maßnahme mit Fördergeldern aus dem Verfügungsfonds Soziale Stadt Dormagen - Horrem

Programmgebiet Soziale Stadt Dormagen - Horrem



MERKBLATT ZUR DURCHFÜHRUNG EINER MASSNAHME MIT FÖRDERGELDERN AUS DEM VERFÜGUNGSFONDS SOZIALE STADT DORMAGEN - HORREM

Ich kann mit meiner Maßnahme starten - was muss ich beachten?

Die von mir beantragte Maßnahme wird gefördert. Jetzt gilt es, einige Dinge zu beachten.

1. Die Fördergelder erhalte ich grundsätzlich erst nach Abschluss meiner Maßnahme. Nur im begründeten Ausnahmefall kann ich schon früher und teilweise Fördergelder erhalten.
2. Ich kann die Fördergelder nur für die beantragte Maßnahme und die hier enthaltenen Einzelpositionen ausgeben. Das Geld ist sparsam zu verwenden, deshalb sollen Preisvergleiche vorgenommen werden. Kann ich meine Maßnahme nicht wie geplant durchführen und muss Änderungen vornehmen, sind diese Änderungen mit der Projektleitung bei der Stadt Dormagen abzustimmen.
3. Habe ich die Maßnahme beendet, muss ich der Projektleitung bei der Stadt Dormagen innerhalb von 4 Wochen einen Nachweis über die ausgegebenen Fördergelder vorlegen. Dies erledige ich wie folgt:
 - ich liste alle Einzelpositionen auf, für die ich die Gelder ausgegeben habe
 - für jede Einzelposition lege ich die Originalrechnung oder Kassenbon bei
 - bei Geldausgaben auf Basis von Verträgen lege ich die entsprechenden Verträge bei

Zum Abschluss schreibe ich einen kurzen Bericht (max. 1 Seite), um meine Maßnahme zu dokumentieren.

Wann muss ich die Fördergelder zurückzahlen?

Ich muss die Fördergelder sofort zurückzahlen, wenn:

- ich die Maßnahme nicht durchführen kann, aber schon Geld erhalten habe
- ich die Fördergelder nicht komplett ausgegeben habe
- ich keine Belege (Quittung, Kassenbon etc.) vorlegen kann, die meine Ausgaben nachweisen
- ich die Fördergelder nicht für die beantragte Maßnahmen ausgegeben habe

Gebe ich mehr Geld für meine Maßnahme aus, als mir bewilligt wurde, muss ich diese Kosten selbst tragen.

Viel Erfolg!

MERKBLATT ZUR BEANTRAGUNG VON FÖRDERGEL- DERN AUS DEM VERFÜGUNGSFONDS SOZIALE STADT DORMAGEN - HORREM

Was ist ein Verfügungsfonds?

Mein Engagement für die gemeinsame Sache, Horrem zu verbessern und Horrem zu verschönern, soll gefördert werden. Deshalb werden jedes Jahr 10.000,00 EURO für die Finanzierung von Quartiersarbeit im Programmgebiet Soziale Stadt Dormagen - Horrem gemäß Richtlinien der Stadt Dormagen bereit gestellt. Gemeint sind kleinere Aktivitäten und Maßnahmen, die von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Einrichtungen selber vorgeschlagen und auch durchgeführt werden.

Wofür kann ich Geld aus dem Verfügungsfonds bekommen?

Meine Maßnahme muss einen Bezug zum Programmgebiet Soziale Stadt Dormagen - Horrem haben und muss

- andere zum Mitmachen bewegen und / oder
- die Nachbarschaft im Haus oder im Quartier verbessern und / oder
- die Eigenverantwortung (Hilfe zur Selbsthilfe) stärken und / oder
- das Image von Horrem verbessern

Dies können zum Beispiel Stadtteilstefeste, Sport- oder Umwelttage, Mitmach- und Spielaktionen mit Kindern und Jugendlichen, Trödelmarkt, Mitmachaktionen wie Pflanzaktionen zur Verschönerung des Ortes, Fotowettbewerbe, Ausstellungen, Musik- und Theaterdarbietungen, Bewohnerbefragungen, Nachbarschaftsfeste usw. usw. sein.

Wie kann ich das Geld aus dem Verfügungsfonds bekommen?

Ich stelle einen schriftlichen Antrag an die folgende Adresse. Wenn kein Antrag zur Hand, fordere ich die Unterlagen an bei:

Stadtverwaltung Dormagen

'Projekt Soziale Stadt Dormagen -Horrem'

Herr Schmitz / Herr Falke

41539 Dormagen

Fax: 02 133 257239

mail: juergen.schmitz@stadt-dormagen.de / detlev.falke@stadt-dormagen.de

Tel.: 02133 / 257 -227 (Hr. Schmitz) oder -217 (Hr. Falke)

Anträge können jederzeit von Privatpersonen, Gruppen, Vereinen und Einrichtungen bis zum **30.6. oder 31.12. eines Jahres** eingereicht werden.

Wie wird über meinen Antrag entschieden?

Mein Antrag auf Fördergelder aus dem Verfügungsfonds Soziale Stadt Dormagen - Horrem wird durch einen Beirat beraten und entschieden.

Der Beirat setzt sich zusammen aus zwei Vertretern der Stadtverwaltung (Bürgermeister und Mitglieder der Projektleitung), drei Vertretern der Initiative Horrem und zwei Mitgliedern des Rates der Stadt Dormagen. Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Halbjahres.

Der Beirat entscheidet immer mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung erhalte ich schriftlich.

Was muss ich sonst noch beachten?

Mit meiner Maßnahme soll ich kein Geld verdienen (kein kommerzieller Zweck). Es ist ausdrücklich erwünscht, private Sponsoren oder andere private Mittel in die Finanzierung meiner Maßnahmen einzubeziehen.

Meine Maßnahme darf keine weiteren Kosten für die Stadt Dormagen verursachen, auch keine Folgekosten nach Beendigung.

Ich darf meine Maßnahme erst starten, nachdem mein Antrag bewilligt worden ist. Eine nachträgliche Finanzierung mit Fördergeldern aus dem Verfügungsfonds Soziale Stadt Dormagen - Horrem ist nicht möglich.